

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 10 (1926)
Heft: 7-8

Artikel: Amtsdeutsch : (zur Schärfung des Sprachgefühls)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

... Der Brandstifter hat nun nach erneuter Verhaftung auf Anordnung des Untersuchungsrichters ein Geständnis abgelegt.

... Dieses Ereignis ist von einer Neugierkeit, die, wie ein französischer Journalist sich ausdrückt, sich

nicht beschreiben lässt.

... Sechs Tote, acht Schwer- und viele Leichtverletzte fielen dem Unglück zum Opfer. —

... Blau gesottene Fische, wie Forellen, dürfen erst in der Küche getötet werden. M. H.

Amtsdeutsch.

(Zur Schärfung des Sprachgefühls)

Kein schlechter Witz, sondern juristisch-bürokratisch heiliger Ernst ist folgende amtliche Anzeige, der wir eine kürzere Fassung gegenüberstellen, die alles Nötige ebenfalls enthält.

Verbotserneuerung mit Bekanntmachung.

Die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in Thun sieht sich veranlaßt, das seit langem bestehende und wiederholt publizierte und in gesetzlicher Weise bekanntgemachte Verbot bezüglich des Betretens des zum Areal des Waffenplatzes Thun gehörenden Grund und Bodens, insbesondere die Allmend in Erinnerung zu rufen. Das richterlich bewilligte Verbot besagt:

„Die Schweiz. Eidgenossenschaft läßt hiemit das ihr gehörende Areal des Waffenplatzes Thun, insbesondere die Allmend, mit Verbot belegen.

„Jedes Befahren der Allmend durch Unbefugte, das Ablagern von Schutt, Betreten der Zielfelder, jegliche Vorkehr zum Suchen nach Blei, Geschosstücken usw. und jede Beschädigung des Kultur- und Weidelandes, überhaupt jede Störung des Besitzes wird untersagt und richterlich mit einer Strafe von Fr. 1.— bis 40.— bedroht.

„Alle bisher erlassenen Verbote, Bekanntmachungen betreffend die Schießübungen auf dem Waffenplatz Thun, ic. bleiben weiterhin in Kraft, ebenso wird die Anwendung besonderer Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl ic. sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vorbehalten. Eltern und Vormünder werden für ihre Pfleglinge haftbar erklärt.“

Wortkommunisse jüngster Zeit haben Veranlassung gegeben, mit allem Nachdruck die strenge Handhabung des Verbotes zu verlangen. Dabei hat sich herausgestellt, daß es offenbar an der entsprechenden Mithilfe der Eltern fehlt und es ist deshalb auch von Seiten des Regierungsstatthalteramtes Thun auf gestelltes Gesuch hin eine Verfügung an die Gemeindebehörden der an das Areal der Schweiz. Eidgenossenschaft anstoßenden Gemeinden ergangen, durch Vermittlung der Schulbehörden und der Lehrerschaft eine Ermahnung und Belehrung an die Bevölkerung ergehen zu lassen, damit der Ahndung wegen Verbotsübertretung vorgebeugt werden kann.

Es kommt vor, daß der Ziellhang von Geschosstücken suchenden Knaben während kurzer Feuerpausen betreten wird, unbekümmert um die hochgezogenen Signale; kürzlich mußte ein Schießen abgestellt werden, weil rechtzeitig noch bemerkt wurde, daß Knaben zwischen den Scheiben waren. Es ist selbstverständlich, daß bei eintretenden Unglücksfällen, die sich aus irgendwelchen Kollisionen der Betreter des Waffenplatzareals mit dem Dienstbetriebe oder aus andern Gründen ergeben, die Haftpflicht seitens der Grundeigentümerin auch zukünftig abgelehnt werden muß, wie dies bisher mit Erfolg geschehen ist.

Es ergeht deshalb an die gesamte Bevölkerung ein nochmaliger Aufruf um Respektierung des erlassenen Verbotes. Sollten trotzdem Widerhandlungen gegen das erlassene Verbot erfolgen, so ist die Eidg. Liegenschaftsverwaltung genötigt, gegen die Fehlbaren Strafanzeige einzureichen und in Fällen, wo es sich um Kinder han-

Verbotserneuerung.

Die Eidgenössische Liegenschaftsverwaltung in Thun sieht sich veranlaßt, das seit langem bestehende, wiederholt in gesetzlicher Weise bekanntgemachte Verbot des Betretens des zum Waffenplatz Thun gehörenden Grundstücks, insbesondere der Allmend in Erinnerung zu rufen. Das richterlich bewilligte Verbot heißt:

„Die Schweizerische Eidgenossenschaft läßt hiemit das ihr gehörende Grundstück des Waffenplatzes Thun, insbesondere die Allmend, mit Verbot belegen.

Jedes Befahren der Allmend durch Unbefugte, das Ablagern von Schutt, das Betreten der Zielfelder, jegliche Vorkehr zum Suchen nach Blei, Geschosstücken usw. und jede Beschädigung des Kultur- und Weidelandes, überhaupt jede Störung des Besitzes wird untersagt und richterlich mit einer Strafe von 1 bis 40 Fr. bedroht.

Alle bisher erlassenen Verbote und Bekanntmachungen betreffend die Schießübungen auf dem Waffenplatz Thun usw. bleiben in Kraft; ebenso wird die Anwendung besonderer Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl usw., sowie die Erhebung von Entschädigungsansprüchen vorbehalten. Eltern und Vormünder sind für ihre Pfleglinge haftbar.“

Wortkommunisse der jüngsten Zeit veranlassen die strenge Handhabung dieses Verbotes. Es fehlt bei seiner Beobachtung offenbar an der Mithilfe der Eltern. Das Regierungsstatthalteramt Thun hat deshalb die Behörden der an den Waffenplatz grenzenden Gemeinden ersucht, durch die Lehrerschaft die Bevölkerung neuerdings darauf hinzuweisen zu lassen. Es kommt vor, daß Knaben, unbekümmert um die Signale, während kurzer Feuerpausen den Ziellhang betreten, um Geschosstücke zu suchen; kürzlich mußte ein Schießen abgestellt werden, weil bemerkt wurde, daß Knaben zwischen den Scheiben waren. Es ist selbstverständlich, daß die Grundeigentümerin bei Unglücksfällen, die sich aus der Übertretung dieses Verbotes ergeben, auch in Zukunft jede Haftpflicht ablehnt, wie sie dies bisher mit Erfolg getan hat.

Es ergeht deshalb an die gesamte Bevölkerung ein nochmaliger Aufruf zur Beobachtung des Verbotes. Sollten trotzdem Widerhandlungen erfolgen, so ist die Eidg. Liegenschaftsverwaltung genötigt, Strafanzeige einzureichen und in Fällen, wo es sich um Kinder unter 15 Jahren handelt, das Disziplinarverfahren anzustrengen. Ferner wird die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in allen Fällen Schadenerfaß verlangen, sei es von den Fehlhabern selbst, sei es bei Minderjährigen von den Eltern, da diese wegen mangelnder Aufsicht haftbar sind. Es liegt also im Vorteil der Eltern und Kinder, das Verbot streng zu beobachten.

Thun, den 7. Juni 1926.

Namens der Eidg. Liegenschaftsverwaltung.

Der Beauftragte:

Dr., Fürsprecher.

delt, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, aber zur Anzeige gebracht werden, das Disziplinarverfahren anzustrengen. Ebenso wird die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in allen Fällen Schadenersatzansprüche geltend machen, sei es gegenüber den Verbotsübertretern selbst oder bei Minderjährigkeit gegenüber deren Eltern direkt, weil es sich alsdann um eine Haftung der letztern infolge mangelnder Obsorge in der Beaufsichtigung der Kinder handelt.

Zweck dieser Bekanntmachung ist, im Interesse der Ordnung und namentlich auch im Interesse von Eltern und Kindern dahin zu wirken, daß das Verbot der Allmend strikte beobachtet wird, damit sich die verschiedenen Möglichkeiten in der Widerhandlung gegen das Verbot nicht zum Nachteil der Bevölkerung auswirken.

Thun, den 7. Juni 1926.

Namens der Eidg. Liegenschaftsverwaltung,

Der Beauftragte:

Dr., Fürsprecher.

Sollte doch etwas fehlen in der kürzern Fassung? Sehen wir zu!

Ein Verbot ist immer eine Bekanntmachung, auch ein erneuertes, also ist die zweite Zeile der Ueberschrift überflüssig.

Zum ersten Abschnitt: Publiziert und bekanntgemacht ist genau dasselbe, also ist das eine überflüssig. Areal einer- und Grund und Boden anderseits bedeuten ebenfalls dasselbe (man könnte sie hier auch vertauschen: „Betreten des zum Grund und Boden des Waffenplatzes Thun gehörenden Areals“); das eine ist also überflüssig, und da der Satz ohnehin lang genug ist und der Wesfall „des Grund und Bodens“ nicht schön klingt, ja eigentlich falsch ist, sagen wir lieber „Grundstück“. „Bezüglich“ ist überflüssig. Wenn „das Betreten des Grund und Bodens“ verboten ist, kommt natürlich auch die Allmend in den Wesfall, es muß also heißen: „insbesondere der Allmend“ (ein grober Schülerfehler!).

Zum Verbot (Abschnitt 2—4): Natürlich mußte dieses im alten Wortlaut wiederholt werden; es ist auch nicht viel daran auszusezen.

Abschnitt 5 und 6 gehören zusammen und können, wenn alles Ueberflüssige weggelassen wird, ganz gut zusammengezogen werden. Wir haben uns in der Verbesserung möglichst genau an die Vorlage gehalten; durch andere Anordnung des Stoffes hätte vielleicht noch mehr Raum erspart und sicher manches noch besser und schöner gesagt werden können. Gewisse Vorkommnisse hätten Veranlassung gegeben, mit Nachdruck strenge Handhabung zu verlangen? Schwerfällig! Umständlich! „Dabei“ habe sich herausgestellt — wobei? Bei der „Gebung“ der Veranlassung? Unklar gedacht! Wenn es sich herausgestellt hat, ist es ohnehin offenbar, also ist entweder die „Herausstellung“ oder dann die Offenbarung überflüssig. Eine Mithilfe, die nicht entspricht, ist überhaupt keine Mithilfe, „entsprechend“ also überflüssig. „Von Seiten“ des Statthalteramtes? „Vom St.“ würde genügen; wenn man den Satz in die tätige Form setzt, wird auch dieses „vom“ überflüssig und der ganze ungewöhnliche Satz schon etwas erleichtert und durchsichtiger gemacht. „Auf gestelltes Gesuch hin“ usw.: Ueberflüssigkeiten! Und wenn einer nicht von selbst merkt, weshalb man die Bevölkerung ermahnt, so versteht er's auch nicht, wenn man ihm die Absicht erklärt mit der schwülstigen Angabe, „damit der Ahdung wegen Verbotsübertretung vorgebeugt werden kann“.

„Für die einspaltige Pelitzzeile oder deren Raum 20 Cts.“

Ersparnis in diesem Fall etwa 10 Fr.

Abschnitt 6: Daß der Zielhang sich um die Signale nicht kümmert, ist am Ende begreiflich, kein Zielhang der Welt kümmert sich darum, aber die Buben von Thun sollten sich darum bekümmern. Signale, die nicht hochgezogen, also gar nicht sichtbar sind, sind gar keine Signale, „hochgezogen“ ist also hier überflüssig. Unglücksfälle, die sich ergeben „aus irgendwelchen Kollisionen der Betreter des Waffenplatzareals mit dem Dienstbetriebe oder aus andern Gründen“ — leere Wichtigtuerei.

Abschnitt 7: Nachdem schon in der Ueberschrift und durch die Wiederholung des früheren Wortlautes deutlich gezeigt worden ist, daß es sich um ein altes Verbot handelt, ist es nicht nötig, zur „Respektierung des erlaßenen Verbotes“ aufzufordern und auf der nächsten Zeile für „Widerhandlungen gegen das erlaßene Verbot“ Strafen anzudrohen. Daß die Kinder zur Zeit der Tat weniger als 15 Jahre alt sein dürfen, ist selbstverständlich und darum wieder überflüssig; daß ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde gegen Kinder, die „nicht zur Anzeige gebracht werden“, wird auch niemand befürchten. Wenn man die Verbotsübertreter im einen Fall „selbst“ bestraft, mutet es sonderbar an, wenn man im andern Falle, nämlich für Minderjährige, ihre Eltern „direkt“ belangt. Unklar gedacht! Wenn es sich „um eine Haftung handelt“, sind diese Eltern einfach haftbar, sei es dann „infolge mangelnder Obsorge in der Beaufsichtigung“ oder „infolge mangelnder Beaufsichtigung in der Obsorge“, d. h. Obsorge und Beaufsichtigung sagen hier ziemlich genau dasselbe, also ist eines überflüssig.

Abschnitt 8 aber ist vielleicht nötiger, als zunächst scheinen mag. Nach diesem Wust von Ueberflüssigkeiten, Umständlichkeiten und Umschreibungen kann man in der Tat vergessen haben, was der „Zweck dieser Bekanntmachung“ war; eine bloße Stilübung des Beauftragten kann es auch nicht gewesen sein. Oder? Der letzte Satz mit den Modewörtern „Möglichkeiten“ und „auswirken“ klingt doch etwas verdächtig.

Zur Frage der deutschen Rechtschreibung bei Anwendung der Antiquaschrift.

In verschiedenen Kantonen hat man in letzter Zeit die Antiqua als Anfangs- und Hauptschrift in der Schule eingeführt; eben hat auch der Kanton Baselland einen dahingehenden Beschuß gefaßt. Bei diesem Uebergang